

Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler
vom 27.06.1974, in der Fassung vom 06.02.2023

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Auggen, Badenweiler, Buggingen, Müllheim und Sulzburg (im Folgenden: Mitgliedsgemeinden) bilden den GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband (im Folgenden: Verband) hat seinen Sitz in Müllheim.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt die in § 61 der Gemeindeordnung genannten Aufgaben. Ausgenommen hiervon sind die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte.
- (2) Über die in § 61 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) genannten Aufgaben hinaus erledigt der Verband gemäß § 61 Abs. 5 GemO für die Mitgliedsgemeinden in deren Namen nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben) die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung. Die Durchführung der öffentlichen Bekanntmachung wird jedoch davon ausgenommen und erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden des Verbandes.
- (3) Über die in § 61 Abs. 4 GemO genannten Aufgaben hinaus erfüllt der Verband anstelle der Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 - a) die Aufgaben der Unteren Baurechtsbehörde gemäß § 46 der Landesbauordnung,
 - b) die Aufgaben einer Unteren Verwaltungsbehörde gemäß §§ 14 bis 16 des Landesverwaltungsgesetzes,
 - c) die Mitgliedschaft im Zweckverband „Gewerbepark Breisgau“.
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr. Anträge auf Zuständigkeiten nach Satz 1 müssen von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.

§ 3

Führung der Kassengeschäfte

Die Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte werden wie bisher von den Mitgliedsgemeinden geführt.

§ 4

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Sofern der Verband nach § 72 c Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Mitgliedsgemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

- (1) Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Mitgliedsgemeinden, in deren Rechtsstellung der Verband eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- (2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden vom Verband im Benehmen mit den Mitgliedsgemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung er eingetreten ist.

§ 5

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind: Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:
 1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden oder Planungsverbänden nach § 205 Baugesetzbuch (BauGB),
 3. die Änderung der Verbandssatzung,
 4. die Beschlussfassung über Anträge auf Zuständigkeiten (§ 2 Abs. 4 Satz 2),
 5. den Erlass von Satzungen des Verbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
 6. die Feststellung der Jahresrechnung,
 7. die Aufstellung des Flächennutzungsplans,
 8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Verbandes (§ 2 Abs. 3) und der Verbandsverwaltung,
 9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich erheblich auf den Haushalt des Verbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
 10. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten und der sonstigen leitenden Bediensteten des Verbandes.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden und fünfzehn weiteren Vertretern, von denen neun auf die Stadt Müllheim, je zwei auf die Gemeinden Badenweiler und Buggingen und je einer auf die Gemeinde Auggen und die Stadt Sulzburg entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Mitgliedsgemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.
- (3) Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten ist und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Zweckverbandsgesetz und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall.
 3. Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien.
 4. Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - b) bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro.
 5. Den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt.
 6. Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 20.000 Euro im Einzelfall.
 7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.500 Euro im Einzelfall.
 8. Die Veräußerung von beweglichen Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall.
 9. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (auch Höhergruppierungen) bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 des TVöD, bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, unbegrenzt bei Beamten-Anwärtern, Dienstanfängern, Auszubildenden, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, u.a. in Ausbildung stehenden Personen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter werden in der ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach jeder regelmäßigen Neubestellung der weiteren Vertreter nach § 6 Abs. 2 Satz 2 gewählt. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplans ein. Er kann auch die sonstigen Bediensteten zu hauptamtlichen Beamten ernennen.
- (2) Der Verband kann sich zur Erfüllung bestimmter ihm nach § 2 obliegender Aufgaben auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Mitgliedsgemeinden bedienen. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Verband und den jeweiligen Gemeinden.
- (3) Verletzt ein Bediensteter nach Abs. 1 und 2 in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 3 und 4 die einem Dritten gegenüber obliegende Verpflichtung, so haftet der Verband. Bei einer Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 und 2 für eine Mitgliedsgemeinde haftet die Mitgliedsgemeinde.

§ 10

Finanzierung

- (1) Zum Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage und durch Sonderumlagen bei.
- (2) Soweit der dem Verband entstandene Aufwand für die Aufgabenerledigung nach § 2 nach Berücksichtigung der Regelungen in § 10 Abs. 3. (Sonderumlagen) nicht anderweitig gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- (3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, 3 i.V.m. § 61 Abs. 4 GemO (Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen) sowie für die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne) gemäß folgenden Maßstäben erhoben:
 - i. Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen: Bei Gemeindeverbindungsstraßen werden die nicht durch die für die Mitgliedsgemeinde ermittelte anteilige Zuweisung nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gedeckten Kosten durch die Mitgliedsgemeinde getragen, auf deren Gemarkung sich die Gemeindeverbindungsstraße befindet. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage. Sofern der anteilige Zuweisungsbetrag nach § 26 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in einem Haushaltsjahr nicht oder nicht vollständig zur Kostendeckung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen einer Mitgliedsgemeinde eingesetzt wird, erfolgt eine Zuführung des nicht benötigten anteiligen Zuweisungsbetrags in eine zweckgebundene Rücklage zur Verwendung in kommenden Haushaltsjahren.
 - ii. Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungspläne):
 - a. Punktuelle Flächennutzungsplanänderungen werden von der Mitgliedsgemeinde finanziell zu 100% getragen, die sie veranlasst und wünscht.
 - b. Die Kosten für die Flächennutzungsplanfortschreibungen tragen alle Mitgliedsgemeinden. Bemessungsgrundlage für die Kostenverteilung sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO).
- (4) Die Höhe der Umlagen nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung mit je einem Viertel zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig. Solange ihre Höhe noch nicht mit der Feststellung der Jahresrechnung festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

§ 11

Durchführung der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in den Gemeindemitteilungsblättern der Verbandsgemeinden durchgeführt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der Gemeindemitteilungsblätter. Erscheinen die Gemeindemitteilungsblätter nicht am gleichen Wochentag, gilt der letzte Wochentag in der Erscheinungsweise als Erscheinungstag.

§ 12

Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz für Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst ein Sitzungsgeld.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Sitzungsgelder und der Aufwandsentschädigungen wird von der Verbandsversammlung durch Satzung bestimmt.

§ 13

Schlussbestimmungen

Entfällt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Müllheim, 06.02.2023

Martin Löffler
Verbandsvorsitzender

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt (Erscheinungstag)	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 27.06.1974			
(Ä) 22.05.1980	04.07.1980	01.08.1980	04.07.1980
(Ä) 05.09.1995	30.09.1995	30.10.1995	01.10.1995
(Ä) 04.07.1997	10.07.1997	30.07.1997	11.07.1997
(Ä) 25.04.2006	29.06.2006	02.05.2006	30.06.2006
(Ä) 22.04.2008	15.05.2008	22.05.2008	16.05.2008
(Ä) 06.05.2019	12.07.2019	12.07.2019	13.07.2019
(Ä) 18.11.2019	16.10.2020	19.10.2020	31.12.2020
(Ä) 16.11.2020	27.11.2020	30.11.2020	31.12.2020
(Ä) 06.02.2023	17.02.2023	20.02.2023	01.01.2023 (rückwirkend)